



Bundesministerium für Soziales  
und Konsumentenschutz  
Stubenring 1  
1010 Wien

Wirtschaftskammer Österreich  
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien  
T +43 (0)5 90 900-DW | F +43 (0)5 90 900-3588  
E [sp@wko.at](mailto:sp@wko.at)  
W <http://wko.at/sp>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sacharbeiter  
Sp 657/08/Neu/AW  
Dr. Neumann

Durchwahl  
3714

Datum  
23.4.2008

**Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz und das Bauern-Sozialversicherungsgesetz geändert werden (Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2008 - SVÄG 2008)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Wirtschaftskammer Österreich erlaubt sich in ihrer Stellungnahme zum SVÄG 2008 grundsätzlich festzuhalten, dass durch die Verlängerung der Hacklerregelung, die Abkehr vom Versicherungsprinzip durch Anerkennung der Krankenstandszeiten und die faktische Beseitigung des Nachhaltigkeitsmechanismus Eckpfeiler der gesetzlichen Altersversorgung in Österreich nachhaltig erschüttert werden. Intergenerative Gerechtigkeit, das Leistungsprinzip (eingezahlte Beiträge bestimmen die Pensionshöhe) und die nachhaltige finanzielle Absicherung unseres Pensionssystems werden ausgehöhlt.

Zu den Vorschlägen im Einzelnen:

### **1. Nachhaltigkeitsmechanismus bei der Pensionsfinanzierung**

Der dargestellte Nachhaltigkeitsmechanismus wird von der WKÖ abgelehnt, weil kein Automatismus enthalten ist. Nur mit einem Automatismus - wie auch im Regierungsprogramm festgehalten - kann die nachhaltige finanzielle Absicherung unserer Altersvorsorge gewährleistet werden. Der bestimmende Faktor dabei ist die Lebenserwartung. Ein solcher mit der Lebenserwartung gekoppelter Automatismus garantiert laufend notwendige Modifikationen und verhindert überfallsartige und drastische Eingriffe in die gesetzliche Pensionsversicherung. Nur so kann das Vertrauen in die österreichische Altersvorsorge wieder hergestellt werden.

Ergänzend zum Automatismus ist ein ständiges Monitoring des Pensionssystems für die Zukunft sinnvoll. Dies kann sich aber nicht nur auf die nächsten 50 Jahre beschränken, sondern muss auch kürzere Zeiträume beinhalten. Im letzten Nachhaltigkeitsbericht ist die konkrete Steigerung der Lebenserwartung durch weit in der Zukunft liegende demografische Annahmen ausgeglichen worden. Weiters haben sich die kurzfristigen wirtschaftlichen Annahmen als viel zu optimistisch erwiesen, der Ausgleich wurde auch hier durch Annahmen in den nächsten Jahrzehnten geschaffen. Aufgabe eines solchen Nachhaltigkeitsberichts kann es aber nur sein, die

Auswirkungen auf unser Pensionssystem darzustellen und einen Handlungsbedarf festzustellen. Konkrete politische Maßnahmen, wie etwa zusätzliche Beitragsbelastungen (so konkret im Entwurf des Sozialministeriums vorgesehen), sind nicht nur inhaltlich (weil sie den Wirtschaftsstandort Österreich gefährden), sondern auch methodisch abzulehnen. Im Übrigen dürfen wir auf unsere konkreten Vorschläge zum Nachhaltigkeitsmechanismus verweisen, die wir bereits in mehreren Besprechungen im Sozialministerium dargelegt haben.

## **2. Verlängerung der Hacklerregelung**

Die Änderungen bei der Langzeitversicherungsregelung wurden offenbar von der Regierung bereits vereinbart. Aus Sicht der WKÖ werden eine Verlängerung der Langzeitversicherungsregelung sowie die weitere Aushöhlung des Prinzips der Beitragsgerechtigkeit durch Anrechnung von Krankenstands- und Ausübungszeiten für die Langzeitversicherung aber abgelehnt. Dadurch würde der Finanzpfad noch weiter verlassen und die Finanzierung des Pensionssystems nachhaltig gefährdet. Diese Maßnahmen gehen zu Lasten der Erwerbstätigen und des Wirtschaftsstandorts Österreich.

Die Sozialpartner haben gerade ein Paket zur Förderung der Erwerbsquote Älterer erarbeitet. Diese Maßnahme konterkariert nun diese Vorschläge und wird die im EU-Vergleich ohnedies bereits stark unterdurchschnittliche Erwerbsquote älterer Arbeitnehmer weiter senken. Hier wird ein völlig falscher Anreiz gesetzt!

## **3. Anerkennung der Krankenstandszeiten**

Von der ursprünglichen Intention, nämlich Menschen, die ihr ganzes Leben lang gearbeitet und gleichzeitig Beiträge bezahlt haben, vorübergehend von der Anhebung des Pensionsantrittsalters bzw. dem Auslaufen der vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer auszunehmen, ist nicht mehr viel übrig geblieben. Neben Zeiten der Arbeitslosigkeit sollen nun auch Krankenstandszeiten für die Hacklerregelung angerechnet werden. Nahezu absurd wird der Gedanke einer Langzeitversicherung aber, wenn man bedenkt, dass ab 1955 geborene Frauen (Männer sind davon noch nicht betroffen) ab 2005 nur mehr Beitragszeiten erwerben können (also auch durch den Bezug einer Leistung aus der Arbeitslosenversicherung, auch dann, wenn die Notstandshilfe wegen zu hohen Partnereinkommens nicht bezogen werden kann). Im „Idealfall“ kann eine 1955 geborene Frau 2013 abschlagsfrei in die „Hacklerpension“ gehen, obwohl die letzten 8 Jahre (= 96 Monate!) Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung bezogen wurden. Mit zusätzlichen Krankenstandszeiten kann somit eine abschlagsfreie hohe Pension lukriert werden, für die nur wenige Beiträge eingezahlt werden. Neben der Beseitigung der Beitragsgerechtigkeit stößt diese Regelung wohl an ihre verfassungsrechtlichen Grenzen im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz.

Es sollten daher zumindest Klarstellungen hinsichtlich der Krankengeldbezugszeiten während Arbeitslosigkeit getroffen und die Monate einer Pflichtversicherung nach § 8 Abs 1 Z 2 lit a-g ASVG für die Langzeitversicherungsregelung auf keinen Fall angerechnet werden. Weiters sollten unbedingt quantitative Beschränkungen für Krankenstand und Arbeitslosigkeit vorgesehen werden, um zumindest Extremfälle des Missbrauchs des Äquivalenzprinzips zu verhindern.

Über den Begutachtungsentwurf hinaus regt die Wirtschaftskammer Österreich folgende Änderungen an:

### **Abschaffung der unterjährigen Nachbemessung im GSVG (§ 35 GSVG)**

Die Abschaffung der unterjährigen Nachbemessung im GSVG (Vgl. SVÄG 2007) wäre eine erhebliche Verbesserung für GSVG-Versicherte. Auswirkungen in der Praxis: Schon zu Beginn

eines Kalenderjahres steht die Höhe der Beiträge fest und unterjährige Veränderungen nicht mehr möglich sind. Wir sind überzeugt, dass dadurch eine höhere Transparenz der Beitragvorschreibungen erreicht werden kann.

**Senkung der Mindestbeitragsgrundlage im Rahmen der Kleinstunternehmerregelung:**

Kleinunternehmer, welche die Versicherungsgrenzen gemäß § 4 Abs. 1 Z 7 GSVG auch nur geringfügig überschreiten, sind aufgrund der geltenden Mindestbeitragssätze zu unverhältnismäßig hohen Beitragsleistungen verpflichtet. Dies führt dazu, dass zahlreiche Kleinunternehmer, sobald sie in die Nähe der Grenzen kommen, ihre selbständige Tätigkeit überhaupt einstellen. Damit wird letztlich eine beitragsoptimierende Gestaltung des Einkommens in Abhängigkeit von den Grenzen der Kleinunternehmerregelung gefördert und dadurch auf erzielbare Sozialversicherungsbeiträge verzichtet. Es wird deshalb angeregt, die Mindestbeitragsgrundlage für Kleinunternehmer schon ab 1.1.2009 zu senken (und nicht erst ab 2015). Dies würde eine wesentliche Entlastung für Kleinstunternehmer darstellen und zusätzliche Einnahmen für die Pensions- und Krankenversicherung bringen.

**Anmerkung:**

Die Stellungnahme wird auf elektronischem Weg dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.



Freundliche Grüße

Dr. Christoph Leitl  
Präsident



Dr. Reinhold Mitterlehner  
Generalsekretär-Stv.